
Geschäftsordnung

der Freien Montessori Schule Main-Kinzig gGmbH, Hufeisenstr. 2a, 63599 Biebergemünd, erweiterte Grundschule der Jahrgänge 1 bis 6, nachfolgend Schulträger genannt.

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie wird in den Klasse 1 bis 6 als erweiterte Grundschule geführt.
- (2) Die Schule unterrichtet nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden von Maria Montessori. Der Unterricht orientiert sich an den Inhalten der Rahmenpläne des Hessischen Kultusministeriums.
- (3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schule sind zunächst in der Satzung des Schulträgers, in der vorliegenden Geschäftsordnung und der Gebührenordnung festgelegt. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, sind die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Vorschriften des hessischen Schulgesetzes und Erlasse des hessischen Kultusministeriums einschlägig.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Freie Montessori Schule Main-Kinzig gGmbH ist Träger der privaten Grundschule. Der Schulträger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Schulträgers sind nach der Satzung die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

§ 3 Personal

- (1) Eine Position als Lehrkraft kann nur Pädagogen übertragen werden, die entweder staatlich geprüft sind oder deren Bildungsweg als staatlich gleichwertig anerkannt ist (HSchG § 174) und die ein Montessori Diplom besitzen. Ist dieses Diplom noch nicht vorhanden, muss es baldmöglichst erworben werden und die Lehrkraft muss sich verpflichten, die Weiterbildung zum Montessori Pädagogen zu durchlaufen. Gleiche Anforderungen stellen wir an den Schulleiter.
- (2) Das gesamte Schulpersonal unterliegt der Überwachung durch den schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes. Die Geschäftsführung regelt die Personalangelegenheiten zusammen mit dem Schulleiter. Bei Einstellungen und Kündigungen ist dem Elternbeirat und einem Vertreter der Lehrerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Alle Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher und übrigen pädagogischen Mitarbeiter bilden gemeinsam das Lehrerteam, das in der Regel wöchentlich zusammentritt. Das Plenum des Lehrerteams entscheidet im Rahmen der rechtlichen und satzungsgemäßen Vorgaben über die inneren Angelegenheiten der Schule, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderweitige Regelungen vorsieht.
- (4) Die Schulleitung ist intern für den ordnungsgemäßen pädagogischen Ablauf des Unterrichtes verantwortlich und vertritt die Schule im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach außen hin.
- (5) Die Verbindung zwischen Schule und Schulträger wird über regelmäßige Kontakte zwischen Schulleitung und dem Schulträger hergestellt. Schulleitung und Schulträger arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich wechselseitig über die wichtigen Geschehnisse an der Schule, die Beschlüsse des Lehrerteams und die die Schule betreffenden Beschlüsse des Schulträgers.

§ 4 Öffnungs-, Unterrichts- und Ferienzeiten

(1) Schuljahr und Ferien

Der Beginn und die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.) richten sich nach dem hessischen Schulgesetz. Die Ferien orientieren sich in der Regel an der Ferienordnung des Landes Hessen.

(2) Unterrichtszeiten

Die erweiterte Grundschule wird als Ganztagschule mit Mittagessen geführt.

Montags, Dienstags und Mittwochs	8.00 – 15.15 Uhr
Donnerstags und Freitags	8.00 – 14.15 Uhr

- (3) Der Schulträger ist nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem Elternbeirat berechtigt, die Unterrichts- und Betreuungszeiten zu verändern. Gründe hierfür können z.B. in einer veränderten Stundentafel des Kultusministeriums liegen. Das Zeitfenster sollte zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr liegen.

(4) Pädagogische Tage

Bis zu 2 Tage pro Halbjahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich schulfrei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Schulträger oder Elterninitiative geplant werden. Der Schulträger ist stets bemüht durch diese für die Pädagogen notwendigen Tage, den Schulbetrieb nicht unnötig zu stören und die Betreuung der Kinder möglichst trotzdem zu gewährleisten.

§ 5 Aufsichtspflicht und Fernbleiben vom Unterricht

Die Aufsichtspflicht des Schulpersonals besteht während den Öffnungszeiten der Schule.

Das Fernbleiben eines Kindes vom Unterricht müssen die Erziehungsberechtigten dem Sekretariat der Schule bis spätestens zum Ende des offenen Beginns (8.30 Uhr) anzeigen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheiten aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zudem gelten die jeweils aktuellen Meldepflichten des örtlichen Gesundheitsamtes.

Zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Schulträger und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerin eine eintägige Unterrichtsbefreiung genehmigen, wenn diese nicht direkt angrenzend an Ferien stattfinden soll. Alle anderen Fälle von Unterrichtsbefreiung – in Ausnahmefällen – werden durch die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden.

§ 6 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

- (1) Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulleitung, Kollegium und Elternschaft Voraussetzung.
- (2) Schulleitung, Kollegium und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, ihre Anwendung in der Schule und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.
- (3) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.
- (4) Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch für alle Erziehungsberechtigten als auch der Schulleitung und des Kollegiums durchgeführt werden, wobei nach Möglichkeit der Vorrang auf etwaige turnusmäßige Termine gelegt werden sollte.

§ 7 Elternbeirat

Eine gleichberechtigte und demokratische Kommunikation zwischen Eltern, Kindern und Lehrern ist ausdrückliches Ziel der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis. Um das Mitbestimmungsrecht der Eltern – nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen – zu gewährleisten, werden an der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis Elternbeiräte gebildet. Die Einrichtung des Elternbeirates erfolgt nach den Bestimmungen an hessischen Regelschulen. Dazu wird die jeweils gültige Fassung der „Mitbestimmung der Eltern in Hessens Schulen“¹ herangezogen.

- Für jeweils angefangene 25 Schüler einer Gruppe wird ein Elternbeirat sowie ein Vertreter dessen gewählt.
- Wahlberechtigt sind die Eltern, sofern sie nicht Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsführung sind.
- Die Elternbeiräte informieren die Eltern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr mittels Einberufung einer Versammlung. Die Lehrkräfte nehmen an diesen Versammlungen teil. Auch auf Antrag 1/5 der Eltern, des Schulleiters, der Gruppenlehrkraft oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirates kann die Versammlung einberufen werden.
- Die Elternbeiräte sind als wichtige Schnittstelle zwischen Schulleitung, Geschäftsführung und Elternschaft zu sehen. Sie sorgen für Transparenz und die nötige Kommunikation der wesentlichen Vorgänge des Schullebens.

¹ herausgegeben vom Hessischen Kultusministerium

- Die Gesamtheit der Elternbeiräte stellt den Schulelternbeirat. Er wählt aus seiner Mitte für Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Elternbeirat hat die gleichen Mitbestimmungsrechte wie an staatlichen Schulen.

§ 8 Schülermitverantwortung

Die Schülermitverantwortung regelt sich nach Hess. Schulgesetz § 122. Die Schüler haben die gleichen Mitbestimmungsrechte wie an staatlichen Schulen.

§ 9 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz wird gemäß Hess. Schulgesetz § 133 eingerichtet. Ergänzend dazu soll vom Vorsitzenden der Gesamtkonferenz jeweils ein Vertreter des Schulträgers in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen werden. Seine Teilnahme ist allerdings nicht verpflichtend und die Gesamtkonferenz kann auch ohne ihn stattfinden.

§ 10 Aufnahmeverfahren

- (1) Es können nur Kinder zur Einschulung aufgenommen werden, die folg. Verfahren durchlaufen:

Die Aufnahme des Kindes wird beim Schulträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular (Anmeldung mit Schulvertrag) beantragt werden.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Pauschale gemäß Gebührenordnung erhoben. Ohne Zahlung dieser Gebühr kann eine Bearbeitung des Antrages nicht erfolgen. Mit dieser Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten diese Geschäftsordnung, die Gebührenordnung und das Schulkonzept.

Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem Kennenlernetag und/oder zu einem Gespräch mit der Schulleitung bzw. einer/m Beauftragten eingeladen. Dazu sind die Geburtsurkunde zur Einsicht und ein schulamtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Über die Entscheidung gemäß diesem Verfahren werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert und bei positivem Bescheid wird der Schulvertrag vom Schulträger gegengezeichnet.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes liegt im Ermessen des Schulträgers und orientiert sich an den nachfolgenden aufgeführten Kriterien. Ein Anspruch auf rechtliche Überprüfung des vom Schulträger ausgeübten Ermessens besteht nicht. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ermessensausübung den Erziehungsberechtigten oder anderen Personen mitzuteilen.

- (2) Kriterien

Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die bejahende Einstellung der Eltern zu den Grundsätzen der Montessori Pädagogik, insbesondere:

- Das Vertrauen in die Entwicklung des Kindes
- Die Achtung der Persönlichkeit des Kindes und seinem individuellen Lernverhalten
- Die Unterstützung des Kindes bei seiner Entwicklung zur Selbständigkeit

Darüber hinaus die Zustimmung zum Schulkonzept unserer Schule.

Über die Aufnahme entscheiden Schulleitung und Geschäftsleitung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- ausgewogene Mädchen-Jungen-Relation
- ausgewogene Altersstruktur

- Geschwisterkind in der Schule
- Identifikation mit dem pädagogischen Konzept
- Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten des aufzunehmenden Kindes
- Maximale jährliche Aufnahmekapazität

(3) Schulvertrag

Sobald der Schulträger den Schulvertrag gegengezeichnet hat, sichert er dem Kind einen Schulplatz zu.

Soweit der Vertrag nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, hat dieser dem Schulträger nachzuweisen, dass er allein berechtigt ist, die Entscheidung über die Schulwahl des Kindes zu treffen.

Mit Unterzeichnung des Schulvertrages erkennen beide Parteien die vorliegende Geschäftsordnung an.

§ 11 Kündigung

(1) Die ersten 6 Monate nach Schulbeginn gelten als Probezeit.

(2) Kündigung während der Probezeit

Den Erziehungsberechtigten steht während der Probezeit das Recht zu, den Schulvertrag mit einer verkürzten Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Schulträger.

(3) Ordentliche Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit steht den Erziehungsberechtigten ein ordentliches Kündigungsrecht des Schulvertrages zu. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Schulträger.

(4) Ordentliches Kündigungsrecht des Schulträgers

Dem Schulträger steht ebenfalls ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres zu.

Eine ordentliche Kündigung mit einer verkürzten Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats kann durch den Schulträger erfolgen, wenn nach der Aufnahme des Kindes ein sonderpädagogischer Förderbedarf erkannt wird und der Schulträger sich aus sachlichen, räumlichen oder personellen Gründen nicht in der Lage sieht, die ordnungsgemäße Beschulung des Kindes zu gewährleisten. Sollten die Eltern gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen haben, steht dem Schulträger anstelle der ordentlichen Kündigung mit Dreimonatsfrist ein fristloses Kündigungsrecht zu.

(5) Außerordentliche Kündigung

Der Schulträger kann einen Schulvertrag innerhalb und nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Für den Schulträger liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- ein Kind durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Klasse, der Schule oder in anderen Bereichen der Schule unzumutbare Belastung verursacht
- eine grobe Verletzung der Schulordnung vorliegt

- sich die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes mehr als 2 Monate in Verzug befinden
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit in der Schule zeigen, z.B. durch mehrmaliges, unbegründetes Fehlen bei den Elternabenden, wiederholte Nichtteilnahme an Informationsveranstaltungen, Fernbleiben an Eltern-Kind-Sprechtagen
- beim Aufnahmeverfahren seitens der Erziehungsberechtigten Umstände verschwiegen oder nicht wahrheitsgemäß dargeboten werden, wodurch die Beschulung des Kindes durch den Schulträger unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich wird

Über die fristlose Kündigung durch den Schulträger entscheidet die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Schulleitung und der Geschäftsleitung nach Anhörung des Schulelternbeirates und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Im Falle einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug soll ein Einigungsversuch der Parteien vorausgehen. Kommt es im Rahmen des Einigungsversuches zu keinem Ergebnis oder kommen die Erziehungsberechtigten mit dem Ausgleich einer Ratenzahlungsvereinbarung und den laufenden Zahlungen erneut mehr als einen Monat in Verzug, dann kann der Schulträger die fristlose Kündigung aussprechen.

In allen Fällen der fristlosen Kündigung durch den Schulträger sind die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden bemisst sich mindestens auf die noch ausstehenden monatlichen Schulgeldraten bis zum Ablauf des aktuellen Schulhalbjahres.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Abschnitten, die durch das Hessische Schulgesetz vorgegeben sind; solche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterversammlung am 12.11.2008 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Biebergemünd, 12.11.2008

Die Gesellschafter

Dr. Manuela Grohmann
Susen Schorn
Nina Villwock